

Organisation des Törnbetriebs

Vom Führungsteam am 6. Juni 2023 beschlossen

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Papier regelt die Planung des Törnbetriebs des CCS und bezweckt eine einheitliche Handhabung der Törnzuweisung.

Art. 2 Planung des Törnprogramms

¹ Das Führungsteam legt auf Antrag der Ressorts Törns und Schiffe die mittelfristigen Einsatzgebiete der Clubschiffe und die Orte der Winterlager fest.

² Das Führungsteam beschliesst über die Anmietung von Charteryachten als Ergänzung für das reguläre Törnprogramm der Clubschiffe.

³ Auf Antrag des Ressorts Törns beschliesst das Führungsteam Rahmenvorgaben für die Planung der Spezialtörns. Im Törnprogramm können Törns mit dem Ziel der Jugendförderung und der Frauenförderung ausgewiesen werden. Für solche Törns kann der Teilnehmerkreis eingegrenzt werden.

⁴ Die Schiffsverantwortlichen erstellen den Entwurf für das Törnprogramm des Schiffes, für das sie zuständig sind, und stellen es spätestens Ende April des Vorjahres dem Ressort Törns zu. Das Ressort Törns kann nach Rücksprache mit dem Schiffsverantwortlichen Änderungen am Entwurf vornehmen.

⁵ Das Ressort Törns legt dem Führungsteam das Törnprogramm des Folgejahres bis spätestens Anfang Juni zur Genehmigung vor. Im Törnprogramm sind die geplanten Törnarten ausgewiesen.

⁶ In der Regel sollen bei einwöchigen Törns der Start- und Zielhafen nicht weiter als 150 sm voneinander entfernt sein, bei zweiwöchigen Törns nicht weiter als 300 sm. Bei der Wahl der Übergabehäfen und -daten sind der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und der Infrastruktur in den Häfen sowie weiterer lokalen Begebenheiten die nötige Beachtung zu schenken.

⁷ Nach der Genehmigung des Törnprogramms durch das Führungsteam wird dieses vom Generalsekretariat erfasst und auf der Website publiziert.

2 Törnarten

Art. 3 Ausbildungstörns

CCS-Törn	Ausbildungstörns für praktische Ausbildung in Navigation und Seemannschaft. Sie sind für Hochseeschein-Kandidatinnen und -Kandidaten geeignet und stehen allen CCS-Mitgliedern offen.
CCS-Manövertörn Segelyacht	Törns auf einer Segelyacht für alle CCS-Mitglieder. Das Programm enthält alle Aspekte der Schiffshandhabung: Üben und Perfektionieren aller Manöver unter Motor und unter Segel, im Hafen und auf See. Mitglieder, die im Besitz des Hochseeausweises sind, haben bei der Anmeldung Vorrang.
CCS-Manövertörn Motoryacht	Törns auf einer Motoryacht für alle CCS-Mitglieder. Das Schwergewicht liegt auch hier bei der Schiffshandhabung: Üben und Perfektionieren aller Manöver, im Hafen und auf See. Manövertörns auf einer Motoryacht sind auch besonders für Mitglieder geeignet, die im Besitz des Hochseescheins für Segelyachten sind und den

	Hochseeschein für Motoryachten erwerben wollen. Mitglieder, die im Besitz des Hochseeausweises sind, haben bei der Anmeldung Vorrang.
CCS Skipper 2 Ausbildungstörns	dienen der Vertiefung der theoretischen und praktischen Kompetenzen zur Führung einer Yacht. Voraussetzung für die Teilnahme: Hochseeausweis. Eine vorgängige Teilnahme an einem Manövertörn wird empfohlen.
CCS-Kadertörns	sind reserviert für Skipper 2 des CCS, welche sich um die Funktion als CCS-Skipper bewerben. Sie sind spezifisch auf den Törnbetrieb des CCS ausgerichtet. Das Schiff wird nur mit 5 Personen besetzt, damit jedes Crewmitglied die Gelegenheit erhält, das Schiff einen ganzen Tag zu führen.
CCS Skippertörn	sind geeignet für Schiffsführerinnen und -führer, welche vertiefte Erfahrung im Führen einer Yacht sammeln möchten. Das Programm entspricht dem Programm eines Kadertörns, jedoch ohne Qualifikation. Voraussetzung: Hochseeausweis und entsprechende Erfahrung.
RYA-Ausbildungstörn	Törns des RYA-Trainingscenters des CCS. Die Durchführung richtet sich nach den Richtlinien der RYA. Törnsprache an Bord ist Englisch.
Auswasserungstörn	ist der letzte Saisontörn eines Schiffs vor dem Auswassern für das Winterlager. Schwerpunkt ist die Überprüfung des Schiffs und aller seiner Systeme im Hinblick auf die im Winterlager nötigen Wartungsarbeiten. Sie dienen der Schulung der Crew in Fragen des Schiffsunterhalts.

Die Skipper können für einen CCS-Törn thematische Schwerpunkte setzen und dabei auch weniger ausbildungsbezogene Aspekte des "Fahrens zur See" pflegen. Dabei sind sehr unterschiedliche, vor allem qualitative Aspekte (Spezialthemen usw.) möglich. Auf die Erfüllung des Ausbildungsauftrags für Hochseeschein-Kandidatinnen und -kandidaten sowie Skipper 2 kann auf keinen Fall verzichtet werden.

Art. 4 Gruppentörns

Für alle Gruppentörns gilt: CCS-Skipper und Skipper 2 sind erforderlich. Alle Crewmitglieder müssen CCS-Mitglieder sein und müssen dem Generalsekretariat gemeldet werden.

CCS-RG/IG-Törn	durch eine CCS-Regional- oder Interessensgruppe organisierte CCS-Törns auf CCS-Schiffen. Die Regional- oder Interessensgruppe übernimmt die Verantwortung für die Belegung des Schiffs. Die Regional- und Interessensgruppen haben bei der Zuteilung Priorität. Die Verrechnung des gesamten Törnbeitrags erfolgt durch den Kassier der Regionalgruppe.
CCS-Gruppentörns	können auf CCS-Schiffen in begründeten Ausnahmefällen mit Bewilligung durch das Führungsteam durchgeführt werden. Der Skipper übernimmt die Verantwortung für die Belegung des Schiffs. Die Verrechnung des gesamten Törnbeitrags erfolgt durch den Skipper.
Regatten	Die Teilnahme an einer Hochseeregatta mit einem CCS-Schiff ist im Rahmen eines Projekts möglich. Ein solches Projekt muss dem Führungsteam frühzeitig (in der Regel 18 Monate im Voraus) mittels eines Vorhabensantrags unter Angabe des Projektleiters / der Projektleiterin zum Entscheid vorgelegt werden. Dieser Antrag enthält insbesondere auch ein Budget und die Regelung der Finanzierung.

3 Einschreibung für Skipper und Crew

Art. 5 Grundsätze

¹ Die Schiffsverantwortlichen geniessen auf ihren jeweiligen Schiffen für den letzten Törn der Saison Priorität (Auswässerungstörn). Dieser Törn zählt nicht zum jeweiligen Kontingent in den Einschreibephasen gemäss Artikel 2. Der Preis für einen Auswässerungstörn berechnet sich für die Crew anhand der effektiven Segeltage.

² Den Skippern ist es gestattet, während der Phasen 1 und 2 mit ihrer Einschreibung zum Skipper 1 gleich auch einen Skipper 2 zu melden. In einem solchen Fall ist nicht der Zeitpunkt der Anmeldung für die Zuteilung entscheidend.

³ Die Einschreibung zu einem Törn kann nur via Login auf der Internetseite des CCS erfolgen. Es werden keine Ausnahmen von dieser Regel gemacht. Wer sich für einen Törn anmeldet, ist verpflichtet, diesen persönlich zu fahren.

⁴ Wird einem Skipper ein Törn zugeteilt und muss dieser später zurücktreten, wird dieser Törn wieder im Törnprogramm freigegeben und öffentlich ausgeschrieben. Es wird erwartet, dass der zurücktretende Skipper für Ersatz sorgt. Er ist nicht berechtigt, den Törn einem Ersatz seiner Wahl zu übertragen. Der neue Skipper meldet sich für den freigewordenen Törn im ordentlichen Verfahren an.

⁵ Wenn ein Skipper in einem Jahr keinen Törn zugeteilt erhält, darf er sich beim Generalsekretariat melden, und beantragen, dass er im nächsten Jahr bereits in der Phase 1 einen Törn buchen darf.

⁶ Kommt es bei der Törnzuteilung zu Uneinigkeiten, ist beim Führungsteam schriftlich Beschwerde einzureichen.

Art. 6 Einteilung der Phasen

¹ Die Einschreibung für Törns geschieht in drei Phasen:

- Phase 1 beginnt jeweils Anfang August
- Phase 2 beginnt jeweils Anfang September
- Phase 3 beginnt jeweils in der dritten Septemberwoche

² Das Generalsekretariat informiert frühzeitig per Rundmail und im Mitgliederbereich der Website über die genauen Daten der jeweiligen Phasen.

Art. 7 Phase 1

¹ In der Phase 1 können sich die CCS-Instruktoren für einen Manövertörn, Skipper 2-Ausbildungstörn, Kadertörn oder RYA-Törn einschreiben.

² Zudem können sich folgende Personen gemäss Priorität unten für maximal einen Törn, unabhängig von seiner Dauer einschreiben:

- a. Mitglieder des Führungsteams
- b. Schiffsverantwortliche auf dem Schiff, das sie verantworten
- c. Regional- und Interessengruppen für Ausbildungstörns via ihren Captain
- d. CCS-Instruktoren, unter der Bedingung, dass sie vorgängig einen Manövertörn, einen Ausbildungstörn für Skipper 2 oder einen Kadertörn buchen
- e. Skipper, die im Vorjahr keinen Törn zugeteilt erhielten (gemäss Artikel 5 Abs. 5)

³ Gibt es mehrere Interessenten aus den gleichen Prioritäten gemäss a.-e. für denselben Törn und können sich die Interessierten nicht einigen, entscheidet das Los.

⁴ Die Zuteilung der Törns erfolgt nach Ende der Phase 1 und vor Beginn der Phase 2 in Zusammenarbeit zwischen dem Generalsekretariat und dem Ressortleiter Törns.

Art. 8 Phase 2

¹ In Phase 2 sind alle Skipper 1 und Skipper 2 (auch die Skipper aus der Phase 1) berechtigt, sich für einen weiteren Törn einzuschreiben.

² Crewmitglieder können sich ohne Beschränkung anmelden.

³ Die Törnzuteilung erfolgt in der Reihenfolge der Einschreibung.

⁴ Sofern für einen Törn noch kein Skipper 1 eingeschrieben ist, erfolgt in der Phase 2 noch keine Zuteilung für Skipper 2 und Crewmitglieder. Anmeldungen werden jedoch entgegengenommen.

Art. 9 Phase 3

In Phase 3 können sämtliche freien Törns ohne Begrenzungen gebucht werden. Die Zuteilung der Törns erfolgt nach der Reihenfolge der Einschreibung.

4 Aufgaben von Skipper und Crew nach der Einschreibung

Art. 10 Törninformationen im Mitgliederbereich der CCS-Website

¹ Nach Zuteilung des Törns ergänzt der Skipper über sein Benutzerprofil die Sprache(n) des Törns sowie weitere Informationen zum Törn.

² Er kann Fotos zum geplanten Törn hochladen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Skipper zu den hochgeladenen Bildern die nötigen Rechte zur Veröffentlichung im Internet besitzt.

³ Der Skipper nimmt frühzeitig mit dem Skipper 2 Kontakt auf und spricht mit ihm das Programm und das Datum des Crewtreffens ab.

⁴ Skipper und Crewmitglieder ergänzen zudem über ihr Benutzerprofil die törnrelevanten Daten und hinterlegen eine Kontaktperson, die im Notfall kontaktiert werden kann.

Art. 11 Rücktritt vom Törn

Mit der Einschreibung zum Törn haben sich Skipper und Crew verbindlich für den Törn angemeldet. Ein allfälliger Rücktritt richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für CCS-Törns.

5 Schiffsübergabe

Art. 12 Grundsatz

¹ Die Schiffsübergabe findet jeweils am Samstag um 0900 Uhr (Ortszeit) statt.

² Das Schiff kann bis zum Zeitpunkt der Übergabe von der abgebenden Crew genutzt werden. Sie bezahlt die Hafengebühren bis zur Übergabe.

³ Andere Absprachen unter den Skippern sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

⁴ Der übernehmende Skipper leitet das Übergabeverfahren.

Art. 13 Ankunft im Übergabehafen

¹ Sollten Reparaturen nötig sein, für die Fachleute beigezogen werden müssen (Motorenmechaniker, Segelmacher, Elektriker, Werft oder ähnliches), vereinbart der Skipper der abgebenden Crew die nötigen Termine so, dass die Reparaturen bis zur Übergabe abgeschlossen werden können, und trifft rechtzeitig im Übergabehafen ein.

² Bei einwöchigen Törns trifft das Schiff spätestens am Freitag um 11 Uhr (Ortszeit) im Übergabehafen ein, bei längeren Törns spätestens am Donnerstag um 24 Uhr (Ortszeit)

6 Schlussbestimmungen

Art. 14 Rechtskraft

¹ Die Regelungen gemäss Art 1 bis 11 treten am 1. August 2023 in Kraft, die übrigen Bestimmungen zur Schiffsübergabe auf den 1. Januar 2024.

² Für den Rest der Törnseason 2023 gilt weiterhin als Zeitpunkt der Schiffsübergabe der Samstag, 17 Uhr.

³ Alle bisherigen Regelungen, die mit diesen Regelungen im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.